

Ein Kinder- und Jugendhilferecht für alle jungen Menschen?

Von Klaus Lachwitz

Bundesgeschäftsführer der Bundesvereinigung Lebenshilfe
für Menschen mit geistiger Behinderung

Behindertenrechtskonvention

Art. 7 (Kinder mit Behinderungen)

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

| Ein Kinder- und Jugendhilferecht für alle jungen Menschen?

| Klaus Lachwitz

| Veranstaltung am 28.01.2010: Paritätischer Gesamtverband
zum 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung im Kleisthaus, Berlin



(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen treffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der **vorrangig** zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und **behinderungsgerechte** sowie altersgemäße **Hilfe zu erhalten**, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Art. 26 Habilitation und Rehabilitation

Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein **Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten** sowie die **volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens** und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren.

| Ein Kinder- und Jugendhilferecht für alle jungen Menschen?

| Klaus Lachwitz

| Veranstaltung am 28.01.2010: Paritätischer Gesamtverband
zum 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung im Kleisthaus, Berlin



Art. 26 Habilitation und Rehabilitation

Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der *Gesundheit*, der *Beschäftigung*, der *Bildung* und der *Sozialdienste*, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

- a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer **multidisziplinären Bewertung** der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;
- b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so *gemeindenah wie möglich* zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

Art. 24 (Bildung)

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives (inklusives) Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
- ...
- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre **geistigen und körperlichen Fähigkeiten** voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen **Teilhabe** an einer freien Gesellschaft zu **befähigen**.

| Ein Kinder- und Jugendhilferecht für alle jungen Menschen?

| Klaus Lachwitz

| Veranstaltung am 28.01.2010: Paritätischer Gesamtverband
zum 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung im Kleisthaus, Berlin



Fünfter Familienbericht

3.3 Was bedeutet ein behindertes Kind für eine Familie?

| Ein Kinder- und Jugendhilferecht für alle jungen Menschen?

| Klaus Lachwitz

| Veranstaltung am 28.01.2010: Paritätischer Gesamtverband
zum 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung im Kleisthaus, Berlin



Die Pflege und Erziehung eines schwerbehinderten Kindes stellt eine außerordentliche und zudem chronische Beanspruchung und Belastung der ganzen Familie dar (Seite 262).

Neben den emotionalen, zeitlichen und kognitiven Beanspruchungen durch das behinderte Kind sehen sich die Familien auch besonderen ökonomischen Belastungen ausgesetzt, welche nicht nur aus den erhöhten Kosten des behinderten Kindes, sondern auch und vor allem aus dem Verzicht auf den Einkommenserwerb durch einen Ehepartner – in der Regel die Mutter – resultiert. Denn die Betreuung eines behinderten Kindes ist mit der Erwerbstätigkeit beider Ehepartner meistens unvereinbar.

| Ein Kinder- und Jugendhilferecht für alle jungen Menschen?

| Klaus Lachwitz

| Veranstaltung am 28.01.2010: Paritätischer Gesamtverband
zum 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung im Kleisthaus, Berlin



Familien mit behinderten Kindern sind nicht nur aus Gründen der Förderung oder der Rehabilitation, sondern auch aus Gründen der Entlastung auf öffentliche Hilfen angewiesen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit